



Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die eigentlichen Veranstaltungen wesentlich mehr Besucherströme auslösen, als die Zahl der Besucher, die allein oder ganz vorrangig wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kommen werden.

Die prägende Wirkung der Veranstaltungen ist auch deshalb gegeben, weil nur die Geschäfte in der Nähe der Veranstaltung geöffnet werden.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW höre ich Sie nunmehr vor Erlass einer entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe der o.g. verkaufsoffenen Sonntage an.

Ich bitte Sie daher, sich in der Angelegenheit zu äußern.

Sollte ich bis zum **13.03.2020** keine Rückmeldung von Ihnen erhalten haben, so setze ich Ihr Einverständnis zu den o.g. verkaufsoffenen Sonntagen voraus.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wilhelm